

**Richtlinie zur Präzisierung von Punkt 2.1. - 4. Anstrich der Ordnung AE
- Bestimmung der Abwassermenge -
Beschluss V 247/22 vom 24.06.2022**

1. Erläuterung zur Richtlinie

In Punkt 2.1. - Anstrich 4 der Ordnung Abwasser ist bestimmt, „für die jährliche Rechnungslegung wird die von den Nutzergemeinschaften beschlossene Berechnungsmethodik zu Grunde gelegt.“.
Beschlossen wurde, der jährliche Trinkwasserverbrauch bildet dafür die Grundlage.
Die Verwendung von Trinkwasser für den Sonderzweck „Poolbefüllung > 5 m³“ kann davon abgezogen werden.
Um die Gleichstellung zu gewährleisten ist die Verwendung von Trinkwasser für andere Zwecke, z.B. für die Gartenbewässerung, dem anzupassen.

Der Begriff „Sonderzweck“ ist deshalb neu zu definieren.

2. Definition Sonderzweck

Aus dem Wassernetz des Vereins bezogenes Trinkwasser, gemessen an der Hauptzähleinrichtung, dass nicht in den Abwasserkanal gelangt.

3. Maßnahmen und Nachweisführung

3.1. Nach der Hauptzähleinrichtung ist grundsätzlich im Zählerschacht ein zweiter Abgang mit einem fixen Nebenzähler zu installieren.

Dieses Vorhaben hat der Nutzer dem Vorstand anzuzeigen.

Bei der Realisierung sind die technischen Vorgaben des Vereins zu beachten.

Für die bauliche Anleitung und die Sicherung gegen Austausch mittels Plomben ist der Bereichsleiter Trinkwasser verantwortlich.

3.2. Für die Nebenzähler ist vom Schatzmeister eine extra Erfassungsliste entsprechend der „Richtlinie für die Rechnungslegung Strom und Trinkwasser vom 30.09.2011“ anzulegen.
Die jährliche Durchflussmenge ist vom Zählerbeauftragten zu ermitteln und in die Extra-Erfassungsliste einzutragen.

3.3. Die Abwassermenge für die Rechnungslegung ergibt sich aus:

Durchflussmenge Hauptzähler
abzgl. Durchflussmenge Nebenzähler
= Abwassermenge Rechnungslegung.

4. Schlussbestimmung

4.1. Die vorstehende Richtlinie ist durch Aushang und Mitteilung im Internet allen Mitgliedern bekanntzumachen.

Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

4.2. Die Rechnungslegung Abwasser für 2022 hat nach der vorstehenden Regelung zu erfolgen.